

Jugendgerichtshilfe

Jugendhilfe im Strafverfahren

Wir helfen gerne weiter und informieren rund um das Thema Jugendhilfe im Strafverfahren.

Landratsamt Cham
Amt für Jugend und Familie

📍 Rachelstraße 6 • 93413 Cham
☎ 09971 78-315 oder 78-0
📠 09971 845-315
✉ amtjugfam@lra.landkreis-cham.de

🕒 Mo. bis Do.: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung.



Gut zu wissen

- ✓ Handy ausschalten
- ✓ Ordentliche Kleidung
- ✓ Fragen freundlich und respektvoll beantworten
- ✓ Sobald der Richter/die Richterin den Gerichtssaal betritt stehen alle auf
- ✓ Nur sprechen, wenn man gefragt wird

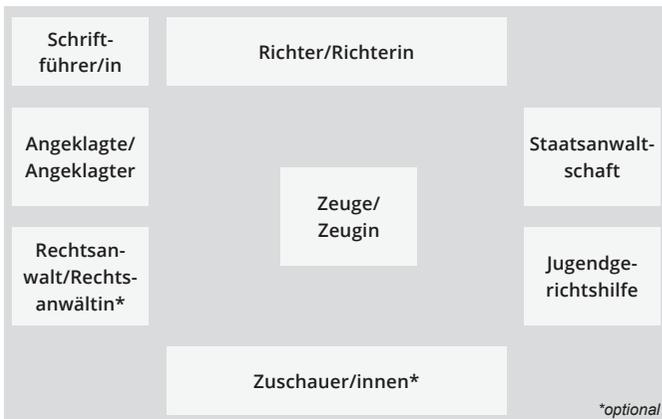


No-Gos

- ✗ Kaugummi kauen
- ✗ Mützen/Caps tragen
- ✗ essen/trinken
- ✗ Kleidung mit Aufdrucken (z. B.: Marihuana-Blatt, Bands, Sprüche, Schimpfwörter, usw.)



Sitzordnung im Gerichtssaal:



Ablauf einer Verhandlung:

1. Sämtliche Verfahrensbeteiligte werden in den Gerichtssaal gerufen. Die Hauptverhandlung wird vom Richter* eröffnet.
2. Zu **Beginn der Hauptverhandlung** werden dem **Beschuldigten** zunächst **einige Fragen nach den persönlichen Daten** gestellt (Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, berufl. oder schulischer Status). Dies dient der Kontrolle, ob dem Gericht die richtigen Personalien vorliegen oder ob es Änderungen, z.B. durch Umzug, gegeben hat. **Dazu MUSS man als Beschuldigter Angaben machen.**
3. Die Staatsanwaltschaft verliert die Anklage.
4. Der **Beschuldigte wird von dem Richter befragt, ob er sich zu den Tatvorwürfen äußern möchte.** Eine Pflicht besteht hierzu nicht. Allerdings kann das Gericht Angaben, die bei der Polizei gemacht wurden, nicht verwenden. Wichtig ist auch das so genannte Nachtatverhalten, z.B. ob sich der junge Mensch beim Geschädigten entschuldigt hat und ob eine Schadenswiedergutmachung erfolgt ist.
5. Es wird in die so genannte Beweisaufnahme eingetreten. Eventuelle Zeugen werden in den Saal gerufen und zunächst vom Richter, dann von der Staatsanwaltschaft zu ihren Beobachtungen befragt. Der Angeklagte oder dessen Verteidiger darf ihnen anschließend – wenn ihnen das Wort erteilt wird – Fragen stellen. Auch die gesetzlichen Vertreter des Angeklagten dürften Fragen stellen.
6. Verlesung des Bundeszentralregisters.
7. Die **Jugendgerichtshilfe erstattet Bericht und gibt Ahndungs- und Hilfevorschläge ab.** Der Richter fragt bei dem Angeklagten und dessen Eltern nach, ob die Angaben der Jugendgerichtshilfe richtig waren.
8. Der Richter schließt die Beweisaufnahme und **die Staatsanwaltschaft hält ihr sog. „Plädoyer“,** d.h. sie führt aus, **warum sie den Angeklagten für schuldig oder unschuldig hält und welche Ahndung sie für angemessen hält.**
9. Die Verteidigung – falls ein Rechtsanwalt beauftragt ist – äußert sich ebenfalls und macht einen Ahndungsvorschlag. Ansonsten können die Eltern einen Antrag stellen und sich nochmals äußern.
10. **Der Angeklagte hat das Recht auf das letzte Wort.**
11. Der Richter zieht sich zur Urteilsfindung zurück. **Das Urteil wird im Anschluss von dem Richter vorgetragen und die Entscheidung wird mündlich begründet.**

**Zur besseren Lesbarkeit bezieht sich die verwendete männliche Form auf alle Geschlechter gleichermaßen.*